

## **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

# **Unterrichtungsvorlage**

Vorlage-Nr.:	UV/0119/2010	010			Datum:		11.05.2010
	T			ı			
Verfasser:	61-Amt für Stadte	ntwicklung u	ınd Bauordnung	g	Az:	61.1	/Sb
Gremienweg:							
28.05.2010	Stadtrat		einstimmig	me	hrheitl	ich	ohne BE
			abgelehnt	Ke	nntnis		abgesetzt
			verwiesen	ver	tagt		geändert
	TOP öffe	entlich	Enthaltung	en		Gegen	stimmen
17.05.2010	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig	me	hrheitl	ich	ohne BE
17.05.2010	Haupt- und Finanza	uussenuss	abgelehnt		nntnis		abgesetzt
			verwiesen	ver	tagt		geändert
	TOP nic	ht öffentlich	Enthaltung	en		Gegen	stimmen
18.05.2010	Fachbereichsausschuss IV		einstimmig	me	hrheitl	ich	ohne BE
10.05.2010	r activet eletisaussei	luss I v	abgelehnt		nntnis		abgesetzt
			verwiesen	ver	tagt		geändert
	TOP nic	ht öffentlich	Enthaltung	en		Gegen	stimmen
Betreff:	Parkraumbewirtschaftung der Innenstadt (Zonen 1 bis 8B)						

#### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat nimmt die nachfolgende Unterrichtung zur Kenntnis.

## **Sachdarstellung:**

Die Bewirtschaftungszeit der Pkw-Stellplätze im öffentlichen Straßenraum in den Parkraumbewirtschaftungszonen 1 bis 8B wird zum frühstmöglichen Zeitpunkt bis auf weiteres ausgeweitet auf alle Werktage (einschließlich Samstag); es gilt eine tägliche Bewirtschaftungszeit von 8 bis 20 Uhr.

Außerdem wird, jedoch befristet bis Ende Oktober 2011, die maximale Parkdauer für Kfz ohne Parkausweis bzw. ohne Ausnahmegenehmigung im betreffenden Bereich zu den genannten Zeiten auf zwei Stunden reduziert.

Bisher betrifft die Parkraumbewirtschaftung die Zeiträume

- Montag bis Freitag, 8 bis 19 Uhr und
- Samstag, 8 bis 14 Uhr.

In dieser Zeit gelten grundsätzlich Regelungen zur Gebührenpflicht sowie zur Parkhöchstdauer. Von diesen Regelungen sind die Bewohner/innen mit einem gültigen Parkausweis der betreffenden Zone ausgenommen. Die Zonen 1 bis 8B umfassen die Innenstadt (Bereich zwischen Mosel und Markenbildchenweg / Januarius-Zick-Straße).

Seit Einführung der Parkraumbewirtschaftung 1991 haben sich verschiedene strukturelle Veränderungen ergeben, die eine Anpassung der zeitlichen Regelungen erforderlich machen. Insbesondere die Arbeitszeiten sowie Servicezeiten bei Handel und Dienstleistungen und das

Einkaufs- und Freizeitverhalten haben sich verändert. Lag z.B. früher die Spitze des Einkaufsverkehrs am Samstag um ca. 11 Uhr, hat sich diese nun auf den Samstagnachmittag verschoben. Dadurch haben sich die Bedingungen für die Bewohnerschaft, einen Stellplatz zu finden, verschlechtert. Zudem hat der Pkw-Bestand zugenommen (Zweit-, Drittwagen usw.), und damit die Belegung der Stellplätze.

Die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf die frühen Abendstunden versteht sich als Anpassung an den mit der Gaststättendichte angestiegenen Gastronomieverkehr am Abend, der die Stellplatzsuche der Bewohnerschaft vor allem in der zweiten Wochenhälfte erschwert.

Von der Kürzung der Parkhöchstdauer sind Teilbereiche südlich des Friedrich-Ebert-Rings sowie östlich der Linie Postraße / Nagelsgasse (einschließlich Parkplatz "Peter-Altmeier-Ufer") betroffen; ansonsten gilt grundsätzlich schon eine Begrenzung auf zwei Stunden oder weniger. Langparkern und Schiffsfahrgästen stehen die Parkgaragen zur Verfügung. Die Maßnahme soll die Stellplatzverfügbarkeit im BUGA-Bau- und Veranstaltungszeitraum verbessern. Darüber hinaus soll vermieden werden, dass BUGA-Gäste, die nur die Ausstellung besuchen und sonst nichts in der Innenstadt erledigen wollen, hier einen Stellplatz suchen bzw. belegen. Es geht also auch um die Vorbeugung von Parksuchverkehren und um die Sicherstellung der Alltagsfunktionen (z.B. Wohnen, Einkaufen, Wahrnehmung anderer Dienstleistungen).

Bezogen auf den Umsetzungszeitpunkt ist auf die Personalkapazitäten beim Ordnungsamt Rücksicht zu nehmen. Die Umbeschilderungen und Automaten-Umprogrammierungen sind mit Ausgaben von ca. 28.000 €verbunden, die sich durch die Ausweitung der gebührenpflichtigen Zeiten amortisieren werden und bei Amt 66 zur Verfügung stehen.

Die Anpassungen entsprechen Empfehlungen des Arbeitskreises Parkraumbewirtschaftung von Verwaltung, Polizei und Citymanagement. Aufgrund § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts handelt es sich bei zeitlichen Veränderungen der Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen um Aufgaben der staatlichen Auftragsverwaltung, die keiner politischen Beschlussfassung bedürfen. Die fachlichen Voraussetzungen für die Anordnungen gemäß § 45 StVO samt Verwaltungsvorschriften sind erfüllt.

Der genannte Arbeitskreis empfiehlt im Weiteren für den BUGA-Ausstellungszeitraum 2011, die innerstädtische Parkraumbewirtschaftungszeit - und somit die Gebührenpflicht und die Parkdauerbegrenzung - auf Sonntage auszuweiten. Falls erforderlich, erfolgt eine kurzfristige Umsetzung dieser Empfehlung, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der touristischen Saison 2010. Unter Beobachtung der Entwicklung wird die Verwaltung bei Bedarf weitere Anpassungsmaßnahmen umsetzen oder vorschlagen.

## Hinweis

Die Sitzungsabfolge von Fachbereichsausschuss IV und Haupt- und Finanzausschuss ist bei diesem Tagesordnungspunkt getauscht.